

fremde Hilfe und wird für diesen Pflegefall ärztlicherseits eine Unterbrechung des Vollzugs für zweckmäßig bzw. notwendig angesehen, ist die Grundlage für die Vorbereitung einer diesbezüglichen Vollzugsentscheidung ein Gesundheitsbericht über den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Strafgefangenen und den vermutlichen Krankheitsverlauf. Er soll auch eine Aussage darüber enthalten, ob Familienangehörige vorhanden sind, welche die Pflege übernehmen können oder ob bei Anordnung der Unterbrechung des Vollzugs ein Platz in einem für den Wohnort des Strafgefangenen zuständigen Pflegeheim beschafft werden muß.

Als Grundlage für die Vorbereitung einer Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft reicht die schriftliche Bestätigung eines Gynäkologen, daß eine Schwangerschaft vorliegt und in welchem Monat der Schwangerschaft sich die Strafgefangene befindet. Das Stadium der Schwangerschaft hat zwar keine Auswirkung auf den Zeitpunkt der Unterbrechung des Vollzugs, ist jedoch für die vorzunehmenden Prüfungshandlungen während ihrer Dauer ein wesentlicher Anhaltspunkt, der auch bei den festzulegenden Auflagen zu berücksichtigen ist.

Voraussetzung für die Prüfung und evtl. Vorbereitung einer Unterbrechung des Vollzugs zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten ist ein begründeter Antrag des Strafgefangenen oder seiner Angehörigen. Die Richtigkeit der angegebenen Gründe muß erwiesen sein. Gegebenenfalls ist ein Nachweis vom Antragsteller zu fordern oder durch die StVE bzw. das JH oder die UHA selbst zu beschaffen.

Die zur Vorbereitung der Unterbrechung des Vollzugs notwendigen Prüfungshandlungen, ggf. auch die Beiziehung einer Stellungnahme des zuständigen Erziehers oder Vollzugsabteilungsleiters, insbesondere bei beantragter Unterbrechung des Vollzugs gemäß § 52 Abs. 1 Ziff. 1 oder § 52 Abs. 2 StVG und die Einholung einer Meinungsäußerung des zuständigen Staatsanwalts obliegt dem Leiter der Vollzugs geschäftsstelle. Das Ergebnis der Prüfungshandlungen muß aktenkundig vorliegen. Wenn keine gegenteiligen Auffassungen vorhanden sind, die noch einer Klärung bedürfen, ist durch den Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle die Vollzugsentscheidung als formlose Entlassungsverfügung vorzubereiten. Sie soll in der Regel nachstehende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Strafgefangenen;
- Art der Unterbrechung des Vollzugs, evtl. mit Angabe der Gründe (z. B. Unterbrechung des Vollzugs zur Teilnahme an der Beisetzung des Vaters);
- gesetzliche Grundlage (z. B. gemäß § 52 Abs. 2 StVG);
- Dauer der Unterbrechung des Vollzugs, soweit sie im voraus bestimmt werden kann;